

Coronavirus-Schutzmasken: Abgabe von FFP-2-Masken durch Apotheken

Mit der sog. Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung möchte das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die Abgabe von Atemschutzmasken an Risikopatienten zum Schutz vor dem Coronavirus regeln. Eine zentrale Rolle bei der Abgabe nehmen hierbei die Apotheken ein.

Laut Verordnung haben Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben- unabhängig davon, ob sie GKV versichert sind oder nicht, Anspruch auf die Schutzmasken, wenn

- sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
- bei ihnen eine der folgenden Erkrankungen oder Risikofaktoren vorliegen:
 - chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale
 - chronische Herzinsuffizienz
 - chronische Niereninsuffizienz Stadium ≥ 4
 - Demenz oder Schlaganfall
 - Diabetes mellitus Typ 2
 - aktive, fortschreitende oder metastasierte Krebserkrankung oder stattfindende Chemo- oder Radiotherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann
 - stattgefundene Organ- oder Stammzellentransplantation
 - Trisomie 21
 - Risikoschwangerschaft

Hinweis für die Arztpraxen:

Damit Personen mit den Coronavirus-Schutzmasken versorgt werden, ist es nicht notwendig eine ärztliche Verordnung auszustellen. Die Prüfung des Anspruchs erfolgt ausschließlich durch die Apotheke.

Stand 15.12.2020